

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 4. Oktober

1876.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1145 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 16. September 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8460 das Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876.

Nr. 8461 die Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 28. August 1876.

Nr. 8462 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876.

Nr. 8463 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1876, betreffend die Mitwirkung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Anweisung
vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1876. (Gesetz-Sammlung S. 247.)

Das Gesetz vom 3. Juli d. J., betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 247), enthält in den §§ 27 bis 30 die Bestimmungen, nach welchen das Strafverfahren in den Untersuchungen wegen Hinterziehung der Steuer sowohl vom stehenden Gewerbebetriebe als vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 1. Oktober d. J. ab eine wesentliche Aenderung erleidet. Behufs richtiger Ausführung der betreffenden Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

1. Ein förmliches administratives Straf-Verfahren wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen findet nicht mehr statt. Die Erlassung von Strafresoluten seitens der Regierungen, die Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen, die Berufung des Angeeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung, die Umwandlung der von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen kann nicht mehr vorkommen, außer in solchen Fällen, auf welche noch die bisherigen Vorschriften Anwendung finden (vergl. Nr. 12 unten.)

2. Den Regierungen steht nur eine vorläufige Festsetzung der wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen zu verhängenden Geldstrafen zu. Ausgeschlossen bleiben jedoch auch hiervon die im § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. und die im § 39 unter a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Fälle (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, oder der Abmeldung des Gewerbebetriebs, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 8 des Gesetzes vom 3. Juli d. J.), in denen lediglich das gerichtliche Verfahren bezw. die vorläufige Straffestsetzung durch die Polizeibehörde eintritt.

3. Die vorläufige Festsetzung der Geldstrafe durch die Regierung unterbleibt:

- a) wenn der Beschuldigte in Haft ist,
- b) wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat,
- c) wenn der Beschuldigte auf die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung verzichten zu wollen erklärt hat,
- d) wenn die Regierung selbst von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen erklärt.

In Betreff der Fälle zu d wird noch Folgendes bemerkt:

Die Abstandnahme von der vorläufigen Straffestsetzung zu erklären und ohne Weiteres das gerichtliche Verfahren herbeizuführen, steht den Regierungen in allen Fällen zu und zwar nach ihrem Ermessen, ohne daß es der Begründung des Entschlusses den gerichtlichen Behörden gegenüber bedürfte. Da aber die vorläufige Straffestsetzung das Verfahren abzukürzen und dem Angeschuldigten die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zu ersparen geeignet ist, und da nur die Regierung

gen, nicht die Gerichte, ermächtigt sind, auch eine mildere Strafe als das Duplum der für das betriebene Gewerbe überhaupt, bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer (s. §§ 17, 18 und 19 des Gesetzes) festzusetzen, hierdurch aber die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen erheblich vermindert werden kann, so wird die Entschlebung von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen, stets durch anderweite überwiegende Rücksichten ihre Rechtfertigung finden müssen. Solche Rücksichten können (was namentlich bei dem unbefugten Gewerbebetriebe im Umherziehen häufiger vorkommt) sich darauf gründen, daß der Thatbestand eine sorgfältigere und schwierigere, nur durch eidliche Vernehmungen zu erzielende Feststellung erheischt, daß der Beschuldigte latirt, daß die freiwillige Zahlung der vorläufig festzusetzenden Strafe überall nicht zu erwarten ist u. dergl. m.

4. Die vorläufige Straffestsetzung erfolgt durch eine an den Beschuldigten gerichtete Verfügung, worin der Thatbestand der strafbaren Handlung und der Betrag der Geldstrafe sowie der durch das Verfahren entstandenen Kosten anzugeben ist, mit der Eröffnung, daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde, wenn der Beschuldigte die angegebenen Beträge nicht binnen der in der Verfügung anzugebenden vom Tage der Zustellung derselben ab laufenden Frist freiwillig zu der zu bezeichnenden Kasse zahle.

Die Zustellung der Verfügung bedarf der Bescheinigung; eine andere Form der Publikation derselben an den Beschuldigten ist nicht erforderlich; es bleibt jedoch anheimgegeben, solche eintreten zu lassen, wenn zu vermuthen, daß sonst der Beschuldigte den Inhalt der Verfügung nicht richtig verstehen werde, oder sonstige Rücksichten es rathsam erscheinen lassen.

5. Bei Einleitung der Untersuchung wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes wird bei fortdauernder Steuerpflicht der gesetzliche Steuerbetrag für den Rest des Steuerjahres sofort von dem Zeitpunkte der erfolgten Einleitung der Untersuchung ab in gewöhnlicher Weise in Zugang gebracht.

Bezüglich der Feststellung und Einziehung der vorenthaltenen Steuer (Nachsteuer) ist zu unterscheiden, ob dieselbe sich nur auf das laufende Steuerjahr bezieht, oder ob auch Nachsteuer für frühere Zeit zu fordern ist.

Ersteren Falls erfolgt die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer, ohne daß das Resultat der etwaigen gerichtlichen Untersuchung abgewartet zu werden braucht. Letzteren Falls muß, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, die Einforderung der aus früheren Steuerjahren herrührenden Nachsteuer bis zur gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, weil nach §§ 8 und 10 des Ver-

jährungsgefeszes vom 18. Juni 1840 Steuernachforderungen über das Steuerjahr hinaus nur zulässig sind, wenn in der unterlassenen Entrichtung der Gewerbesteuer eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten ist, und folgeweise bezüglich der Nachsteuer aus Vorjahren im Falle des gerichtlichen Verfahrens die verurtheilende Entscheidung des Gerichts abgewartet werden muß. Ob in solchen Fällen nach den obwaltenden Umständen Veranlassung vorliegt, auch die Festsetzung und Einziehung der außerdem hintergangenen Nachsteuer des laufenden Steuerjahres bis zum Erlaß der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen, bleibt den Regierungen zu prüfen und zu bestimmen überlassen.

Die Festsetzung der Nachsteuer bildet keinen Theil der unter 4 vorstehend gedachten Strafverfügung, da die Entscheidung hierüber in allen Fällen nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden kann, sondern der Regierung verbleibt. Die Festsetzung der Nachsteuer und die Aufforderung zur Zahlung derselben bei Vermeidung der exekutivischen Einziehung kann mit der Strafverfügung verbunden werden.

Es wird sich jedoch nach den vorstehenden Bestimmungen empfehlen, nur dann hiervon Gebrauch zu machen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Sache nicht zum gerichtlichen Verfahren gelangt, oder letzterenfalls, wenn die Nachsteuer nur für das laufende Steuerjahr zu erheben ist, da sonst möglicherweise Abänderungen der betreffenden Festsetzungen geboten sein würden.

Bei Festsetzung der vorenthaltenen Steuer ist zu beachten, daß dieselbe für die ganze Dauer des unbefugten Gewerbebetriebes, so lange die Strafe nicht verjährt ist, nachzuentrichten ist, während die Strafe sich nur nach der Jahressteuer bemißt. Bei Festsetzung der einzuziehenden Nachsteuer ist der Jahressteuersatz, wonach sie zu berechnen ist, stets anzugeben.

Wegen der Befugniß der Regierungen, eine ermäßigte Nachsteuer festzusetzen, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

6. Die in der Strafverfügung zu bestimmende Frist ist vom Tage der Behändigung, letzteren nicht mit eingerechnet, zu berechnen. Eine Verlängerung derselben auf diesfälligen motivirten Antrag des Beschuldigten steht im Ermessen der Regierung. Dagegen dürfen Theil- und Terminalzahlungen nicht angenommen und nicht bewilligt werden.

Auch steht es den Regierungen nicht zu, die vorläufig festgesetzte Strafe nachträglich zu mildern oder zu erlassen. Wird hierauf von dem Beschuldigten vor Ueberweisung des Straffalles zum gerichtlichen Verfahren angetragen, und glaubt die Regierung das Gesuch befürworten zu sollen, so ist dieserhalb an den Finanzminister zu berichten.

Andernfalls sind dergleichen an die Regierung gerichtete Anträge ohne Weiteres unter Verweisung auf das in der Strafverfügung gestellte Präjudiz (Abgabe zum gerichtlichen Verfahren) zurückzuweisen.

Im Uebrigen bewendet es wegen der Festsetzung milderer Strafen bei den bisherigen Grundsätzen. Zur selbstständigen gänzlichen Abstandnahme von der Bestrafung einer vorliegenden Gewerbesteuer-Kontravention sind die Regierungen auch ferner nur insoweit befugt, als ihnen diese Ermächtigung für gewisse Fälle besonders ertheilt ist.

7. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen an Porto, Zeugengebühren, Transportkosten für in Beschlag genommene Gegenstände in Betracht. Einer Stempelabgabe unterliegen die Strafverfügungen nicht, da dieselben keine Strafresolute (Strafbescheide) sind.

8. In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen, in welchen auf die Strafe des Duplums der für das betreffende Gewerbe überhaupt bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer zu erkennen ist, steht den Regierungen die Festsetzung der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer zu. Dergleichen ist, wenn die Regierung erklärt, daß dem Beschuldigten der thatächlich ausgeübte Gewerbebetrieb steuerfrei oder ohne Erhöhung der entrichteten Steuer gestattet sein würde, diese vorher einzuholende Erklärung für die gerichtliche Entscheidung maßgebend (§§ 24 und 28 des Gesetzes).

Damit die Durchführung dieser Vorschriften nicht für die rasche Erledigung der gerichtlichen Untersuchungen störend wird, haben die Regierungen dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ueberweisung der Straffälle zum gerichtlichen Verfahren, wenn dieselbe seitens der Regierung erfolgt, mag eine vorläufige Straffestsetzung vorausgegangen sein oder nicht, regelmäßig zugleich der Steuerfah, nach welchem die Strafe event. zu bemessen sein wird, dem betreffenden Staats- resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt wird. Es bleibt alsdann den gerichtlichen Behörden überlassen, falls im Laufe der Untersuchung sich Veranlassung dazu ergeben sollte, eine anderweite Erwägung und Erklärung der Regierung herbeizuführen.

Erfolgt die Ueberweisung zum gerichtlichen Verfahren nicht durch die Regierung (vergl. Nr. 3 a, b, c), so hat diejenige Behörde, von welcher dieselbe ausgeht, der Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, und letztere regelmäßig die festzusetzende Jahressteuer, ohne eine Requisition dieserhalb abzuwarten, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Dies muß auch dann geschehen, wenn die Feststellung der einzuziehenden Nachsteuer noch nicht gleichzeitig erfolgen kann.

In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo eine Zuwiderhandlung gegen die

Gewerbesteuer-Gesetze mit einer Gewerbepolizeikontravention konkurriert und auf die Steuerstrafe nur bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

9. Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen. (§ 27 letzter Absatz.)

Hiernach bleiben die Regierungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 138 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (G.-S. S. 209) bezw. in den §§ 477 ff. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (G.-S. S. 933) auch ferner befugt, gerichtliche Anklage, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, selbstständig zu erheben; Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft zustehen, einzulegen u. s. w.; nicht minder bewendet es bei der bisherigen Bestimmung wegen der zulässigen Rechtsmittel zc.

10. Der Festsetzung der Nachsteuer und der vorläufigen Straffestsetzung hat die summarische Feststellung des Straffalles und der Verhältnisse des Beschuldigten voranzugehen, welche hinsichtlich der Hinterziehungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe den Veranlagungsbehörden, hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen den Polizeibehörden, wie bisher, zusteht und obliegt. Dieselben haben demnächst die bezüglichen Verhandlungen nebst ihren motivirten Vorschlägen über die festzusetzende Strafe und Steuer der Regierung einzureichen, unter gleichzeitiger Nachweisung der erwachsenen Kosten; in denjenigen Fällen aber, wo die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung ausgeschlossen ist, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, und wegen Festsetzung der Nachsteuer an die Regierung zu berichten.

11. Von der Befugniß zur Beschlagnahme der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände (Waaren, Transportmittel, Instrumente u. s. w.), mit denen das Gewerbe ausgeübt wurde, ist der Regel nach in allen gesetzlich (cfr. § 29 des Gesetzes) zulässigen Fällen Gebrauch zu machen, dieselbe jedoch nicht weiter auszudehnen, als der Zweck, den Beweis der strafbaren Handlung zu sichern und die Entrichtung der Steuer, Strafe und Kosten sicherzustellen, es erfordert.

Die Beschlagnahme bleibt ausgeschlossen oder ist wieder aufzuheben, wenn der Thatbestand ohnedies unzweifelhaft festgestellt und der Eingang der Steuer, Strafe und Kosten anderweit durch Hinterlegung einer genügenden Summe, Bürgschaft u. dergl. vollständig gesichert wird oder der Beschuldigte in solchen Verhältnissen lebt, daß die Zahlung der Steuer, Strafe und Kosten mit Sicherheit erwartet werden darf.

Beim Eintreten des gerichtlichen Verfahrens erfolgt die Ueberweisung der in Beschlag genommenen Gegenstände, unbeschadet des Anspruchs auf

Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens (Nr. 7), aus denselben an die Staatsresp. Polizei-Anwaltschaft.

12. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli d. J. über das Strafverfahren finden auch bezüglich der vor dem 1. Oktober d. J. begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, insofern ein administratives Straf-Resolut wegen derselben in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen bis einschließlich zum 30. September nicht erlassen ist.

Ist dagegen bis zu diesem Tage ein solches Resolut bereits erlassen, so muß die völlige Erledigung der Sache nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen erfolgen

Berlin, den 30. August 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

2) Bekanntmachung.

Durch das Reskript Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 20. August cr. wird mit Bezug auf die Vorschriften vom 27. Juni cr. über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach bestimmt, daß das früher vorgeschriebene sogenannte Baulebenjahr als akademisches Studium nicht angerechnet wird. — Gleichwohl soll sowohl Denjenigen, welche zum Oktober d. J. das Studium nach zurückgelegtem Lebenjahr erst beginnen, als auch Denjenigen, welche bereits eine höhere technische Lehranstalt besuchen und nach den Vorschriften vom 27. Juni cr. geprüft zu werden wünschen und daher ein Jahr länger zu studiren verpflichtet sein würden, die in den Vorschriften vom 3. September 1868 verlangte praktische Lehrzeit (Lebenjahr), sofern sie auf ein Jahr oder darüber hinaus sich erstreckt, auf die §§ 7 und 8 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni d. J. nachzuweisende praktische Beschäftigung nach der Bauführer-Prüfung im Umfange eines halben Jahres in Anrechnung gebracht werden.

Ferner wird durch Reskript Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 23. August cr. bestimmt, daß Behufs Zulassung zu der ersten Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach in Gemäßheit der Vorschriften vom 27. Juni d. J. das akademische Studium auf den polytechnischen Schulen zu Dresden, München, Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt, Zürich und Wien demjenigen auf den preussischen technischen Hochschulen bis auf Weiteres gleichgestellt werden soll.

In Bezug auf die Vorbildung für das akademische Studium entscheidet hinsichtlich der außerpreussischen Gymnasien die mit der Ministerial-Circular-Befugung vom 11. August 1874 mitgetheilte Uebersicht. In Betreff der außerpreussischen den Real-schulen 1. Ordnung gleich zu stellenden Anstalten hat sich der Herr Minister weitere Verfügung vorbehalten.

Kandidaten, welche das deutsche nicht aber das preussische Indigenat besitzen, werden gleich preussischen

Staatsgehörigen zur Prüfung zugelassen werden, wogegen die Zulassung von Ausländern von zuvoriger Naturalisation abhängig bleibt.

Durch die Bestimmung im § 1 der Vorschriften am Schluß, wonach das akademische Studium in der Regel nicht unterbrochen werden darf, hat der Uebergang von einer Anstalt auf eine andere während des Studiums nicht ausgeschlossen werden sollen. Auch wird eine Unterbrechung, wenn sie im einzelnen Falle stattfindet, um ohne Verkürzung des akademischen Studiums zeitweilig praktische Uebungen zur weiteren Vorbereitung obzuliegen, als eine unzulässige Abweichung von dem vorgeschriebenen Ausbildungsgange nicht betrachtet werden.

Berlin, den 20. September 1876.

Der Direktor der königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Regierungsrath und Professor
Lucas

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Polizei-Verordnung,

betreffend die Schiffahrt auf der Weichsel bei Neuenburg. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) werden hiermit die Polizeiverordnungen vom 26. Juli 1853 (Amtsblatt S. 186) und vom 13. Juni 1856 (Amtsblatt S. 142) auf die Fähranstalt bei Neuenburg ausgedehnt.

Marienwerder, den 18. September 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und für die geistlichen Angelegenheiten haben wir das von der königlichen Regierung zu Posen wider den Wikar Soltysinski aus Motronos im Kreise Krotoschin auf Grund der §§ 2 und 1 des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchen-Ämtern, unter dem 31. Oktober 1874 für die Provinz Posen mit Genehmigung des Ober-Präsidenten dieser Provinz erlassene Aufenthalts-Verbot auch auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt

Marienwerder, den 24. September 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Berichtigung.

In der in Nr. 37 abgedruckten Marktpreis-Nachweisung pro August cr. ist bei dem Markttorte Wandsburg der Preis für 100 Kilogramm Hafer statt Mark 7,32 zu lesen, Mark 7,52.

Marienwerder, den 25. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Bromberger Schiffahrts-Kanal wird wegen Ausführung verschiedener nothwendiger Reparaturbauten und Aufräumung seiner Felde vom 1. Dezember d. J.

ab bis Ende März 1877 für den Schiffsahrts- und
Höferei-Verkehr gesperrt sein.

Marienwerder, den 25. September 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden des Gutsbesizers Gläner in
Popau, Kreises Thorn und des Hofbesizers Lucas in
Garnsee ist die Roghkrankheit ausgebrochen; dagegen
ist dieselbe unter den Pferden des Besizers Radtke in
Neunhuben, Kreises Stuhm und in Groß Blowenz,
Kreises Strazburg, beseitigt.

Marienwerder, den 23. September 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Bekanntmachung.**

Der Nachtrag:

zur Stoltare vom Jahre 1857, welcher die
Sätze für den Küster in Pletnitz besonders
feststellt, publizirt sub Nr. 13 unseres Anzei-
gblattes vom 19. Juli d. J. Nr. 29, ist von
dem Herrn Minister der geistlichen pp. An-
gelegenheiten im Einverständnisse mit dem
evangelischen Oberkirchenrath genehmigt worden.

Marienwerder, den 26. September 1876.

Königliche Regierung

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Bekanntmachung.**

Nach Eröffnung der Eisenbahn Dt. Eylau-Mon-
towo treten am 3. Oktober auf den Bahnhöfen Weissen-
burg und Montowo im Kreise Löbau Wpr. Postan-
stalten in Wirkksamkeit. Dagegen werden das Postamt
in Kiełpin und die Postagentur Radomno von dem
bezeichneten Tage ab aufgehoben.

Dem Landbestellbezirke des Postamts in Weissen-
burg, Regierungsbezirk Marienwerder, werden folgende
Ortschaften zugetheilt werden:

Chrosle, Kl. Heide, Loncek, Ludwigsthal, Piezken,
Pustken, Radomno, Rakowik, Rodzonne (polnisch),
Rosenkrug, Ruda, Somplawa, Sophienthal, Scha-
lencek, Taborren und Zetsingshof.

Den Landbestellbezirk des Postamts in Montowo
werden bilden:

Bialoblott, Buchenau, Erlennühle, Fiewo adl., Gra-
bacz, Grondi, Gronowo, Grodziszno, Hartowik,
Zwanken adl., Jeglia, Jakobowo, Katarzinken,
Kattlwo, Kellerode, Kiełpin, Klobzina, Kopaniarz,
Kostkowo, Kullig, Linowiec Kl., Linowik, Vorken,
Milenko, Pławken, Ostaschewo, Polko, Rinnek,
Strasewo, Tarczin, Tuschewo, Trofin, Venetien,
Wasfol, Wesselewo, Wons, Wulla, Zabreniec, Za-
bientec, Zamezisko, Zwiniarz, Zajonskowo.

Danzig, den 30. September 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewig.

10) Vom 15. Oktober d. J. tritt der dieser Nummer
beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Bromberg, den 17. September 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

11) Rom 15. Oktober 1876 ab werden die Halte-
Stellen:

Walden (zwischen Nezhthal und Rakel),
Ostrowitt (zwischen Jablonowo und Bischofswerder),
Wieps (zwischen Wartenburg und Rothstief)
für den Personenverkehr und beschränkten Güterverkehr
(in Wagenladungen) eröffnet.

Die betreffenden Tarif-achtzäge sind auf allen
diesseitigen Stationen käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 23. September 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Oktober 1876 tritt zum Tarif für
den Ostmitteldeutschen Eisenbahn-Verband vom 15. Juni
1874 ein 16. Nachtrag in Kraft.

Derselbe enthält außer Aenderungen der Tarif-
bestimmungen und der Waaren-Klassifikation zugleich
anderweite Nachsätze für den Verkehr der diesseitigen
Verbandstationen mit den Stationen Schwege und
Niederhone, sowie direkte Tariffsätze für die in den Ver-
band-Verkehr neu aufgenommenen Stationen Allendorf
und Hettenleidelheim der Frankfurt-Bebraer resp. der
Pfälzischen Eisenbahn.

Exemplare desselben sind von den Verbandstationen
käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) **Bekanntmachung.**

Am 15. Oktober cr. werden die Haltestellen:
Walden (zwischen Nezhthal und Rakel),
Ostrowitt (zwischen Jablonowo und Bischofswerder),
Wieps (zwischen Wartenburg und Rothstief)
für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet.

Der dieserhalb zum Tarife der Königl. Ostbahn
vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern
aller Art (zweite Auflage) herausgegebene dritte Nach-
trag ist bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn käuflich
zu haben.

Bromberg, den 26. September 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

14) Der bisherige ordentliche Lehrer Alfred Scotland
vom Gymnasium in Graudenz ist als Oberlehrer an
das Pragymnasium zu Neumark in Wpr. berufen resp.
definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Palm an der höheren Knabenschule
zu Wormditt ist als ordentlicher Lehrer des Schullehrer-
Seminars in Tuchel definitiv angestellt worden.

Der bisherige Lehrer der höheren Töchterchule
in Gumbinnen, Friedrich Wilhelm Borowski ist als
ordentlicher Lehrer an dem Königl. Gymnasium zu
Conig definitiv angestellt.

Der praktische Arzt u. Dr. Nisse in Thorn ist zum Kreiswundarzt des Kreises Thorn ernannt worden.

Die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen zu Kadawnik, Slawianowo, Buntowo und Skiez ist dem Konrektor Weber zu Flatow übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Walbau, Komierowo und Gr. Losburg im Kreise Flatow ist dem Oberamtmann Foedisch in Rogalin übertragen worden.

Die evangelische Schule in Czuchen, Kreis Löbau, scheidet aus dem Lokal-Aufsichtsbezirke des Pfarrers Brenke in Gr. Leistenau aus, nachdem die Lokalaufsicht über dieselbe dem Pfarrer Kuny in Strassburg übertragen worden ist.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Wagner erledigte Oberförsterstelle Schönthal ist dem zum Oberförster ernannten bisherigen Oberförster-Kandidaten Ahlborn vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

In der Stadt Schloppe sind der Bürgermeister a. D. Polkrand zum unbesoldeten Beigeordneten und der Bäckermeister C. Lübbe zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Apotheker Emil Weise in Tuchel ist zum Rathmann der Stadt Tuchel gewählt und als solcher bestätigt worden.

In der Stadt Zempelburg sind der bisherige Rathmann, Färbereibesitzer Johann Strackfeldt zum unbesoldeten Beigeordneten, die Mühlenbesitzer Leopold Kennwanz und Tischlermeister Herrmann Dittmer zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Schankwirth Johann Ebert und Schneidermeister August Eichstaedt sind zu Rathmännern der Stadt Jastrow gewählt und als solche bestätigt worden.

Im Kreise Tuchel sind der stellvertretende Amtsvorsteher Wilberg in Pantau zum Amtsvorsteher für den Bezirk Nesmin und der Gemeindevorsteher Lambrecht zu dessen Stellvertreter und der Hegemeister Niedtke zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Wozimobda ernannt.

Ernannt:

1. der Kreisrichter Halbe in Rosenberg zum Staats-Anwalts-Gehilfen bei dem Kreis-Gericht in Schneidemühl,
2. der Bote und Exekutor Gehrke in Graudenz zum Gefangenwärter und der Gefangenwärter Klopp daselbst zum Boten und Exekutor bei dem Kreis-Gericht zu Graudenz.

Versetzt:

der Kreisrichter v. Hip pel in Puzig an das Kreis-Gericht zu Conitz.

Ausgeschieden:

der Gerichtsbote und Exekutor Zaabel in Löbau in Folge Pensionirung.

Verstorben:

der Kreis-Gerichts-Sekretair Wendland in Stuhm.

Als Schiedsmänner sind gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt:

1. der Besitzer Jakob Finger in Oberausmaak für den 2. Culmer Landbezirk,
2. der Buchhalter Gottfried Vordt in Dt. Crone für den Stadtbezirk Dt. Crone,
3. der Drechsler-Meister und Sparkassen-Rendant August Dedlow in Schloppe für den Stadtbezirk Schloppe.

Erledigte Schulstellen.

15) Die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Gollub ist sofort zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, einzureichen.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Gr. Dttlau, Kreis Marienwerder, wird in Kurzem erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand von Gr. Dttlau zu.

Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle zu Königsdorf ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bei dem prinzlichen Rentamte in Flatow anzubringen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Long, Kreis Konitz, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 2. katholische Schullehrerstelle zu Gzerst, Kreis Konitz, wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 3. katholische Schullehrerstelle zu Gzerst wird zum 1. November cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 40.)